

## **Antrag**

**der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Aufhebung der Gesamtbefristung auf 5 Jahre bei Zeitverträgen von Aushilfsangestellten im Polizeidienst**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. wie viele Fälle von Entlassungen aus dem Polizeidienst aufgrund der Befristung der Zeitverträge auf 5 Jahre nach den „Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte“ (SR 2 y BAT) vorgenommen wurden, bzw. bis Ende des Jahres vorgenommen werden,
2. welche Wechselhäufigkeit sich aus der in Punkt 1 beschriebenen Praxis ergibt,
3. wie die Tatsache beurteilt wird, dass aufgrund der in Punkt 1 beschriebenen Praxis Arbeitskräfte verloren gehen, die bereits erfolgreich eine Einarbeitungsphase absolviert haben und mit deren Entlassung ein Verlust bereits qualifizierter Arbeitskräfte einher geht,

II.

darauf hinzuwirken, dass im Polizeidienst anstatt Zeitverträgen dauerhafte Arbeitsverträge geschlossen werden, die der Polizei eine kontinuierliche Arbeit ermöglichen oder dass die Gesamtbefristung von 5 Jahren für Aushilfsangestellte zumindest im Polizeibereich keine Anwendung findet.

11. 09. 2006

Gall, Heiler, Braun, Haller, Stickleberger SPD

## Begründung

Nach der Verwaltungsreform zeichnen sich die Regierungspräsidien zuständig für die Vertragsverhältnisse der Tarifbeschäftigten bei der Polizei. In der Praxis werden nun in Anwendung der Sonderregelung SR 2 y BAT die Mitarbeiterverträge von Aushilfsangestellten auf 5 Jahre befristet. Dies führt zu einer Entlassung der entsprechenden Mitarbeiter, die nach 5 Jahren vollständig eingearbeitet sind und vertiefte Qualifikationen erworben haben. Diese Positionen werden dann mit neuen, ebenfalls befristet Beschäftigten besetzt, die zumindest zu Beginn mangels Erfahrung ihren immer umfangreicher werdenden Aufgaben nicht gerecht werden können. Diese Praxis verursacht insbesondere durch die Personalgewinnung und die zeitaufwendige Einarbeitung neuer Mitarbeiter enorm hohe Kosten.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2006 Nr. 3–034/164 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

### *I. zu berichten,*

*1. wie viele Fälle von Entlassungen aus dem Polizeidienst aufgrund der Befristung der Zeitverträge auf 5 Jahre nach den „Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte“ (SR 2 y BAT) vorgenommen wurden, bzw. bis Ende des Jahres vorgenommen werden,*

*2. welche Wechselhäufigkeit sich aus der in Punkt 1 beschriebenen Praxis ergibt,*

Zu 1. und 2.:

Von insgesamt 546 befristeten Arbeitsverhältnissen bei den Polizeidienststellen und bei den Abteilungen 6 – Landespolizeidirektion – der Regierungspräsidien können im Jahr 2006 insgesamt sechs Beschäftigungsverhältnisse wegen des Ablaufs der 5-Jahresfrist nicht verlängert werden. In zwei dieser Fälle wurden deshalb befristete Arbeitsverhältnisse mit anderen Beschäftigten geschlossen.

*3. wie die Tatsache beurteilt wird, dass aufgrund der in Punkt 1 beschriebenen Praxis Arbeitskräfte verloren gehen, die bereits erfolgreich eine Einarbeitungsphase absolviert haben und mit deren Entlassung ein Verlust bereits qualifizierter Arbeitskräfte einher geht.*

Zu 3.:

Das Ausscheiden gut eingearbeiteter Beschäftigter und die Einstellung neuer Arbeitskräfte ist regelmäßig mit einem Verwaltungs- und Einarbeitungsaufwand verbunden und berührt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in dem von dem Wechsel betroffenen Arbeitsbereich. Im Hinblick auf die Zahl derartiger Fälle stellt dies im Polizeibereich insgesamt jedoch derzeit keine außergewöhnliche Belastung dar.

*II.*

*darauf hinzuwirken, dass im Polizeidienst anstatt Zeitverträgen dauerhafte Arbeitsverträge geschlossen werden, die der Polizei eine kontinuierliche Arbeit ermöglichen oder dass die Gesamtbefristung von 5 Jahren für Aushilfsangestellte zumindest im Polizeibereich keine Anwendung findet.*

Die Landesregierung weist darauf hin, dass im Einzelfall grundsätzlich auch bei Zeitangestellten bzw. bei Angestellten für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte eine Beschäftigungsdauer von mehr als insgesamt fünf Jahren nicht ausgeschlossen ist. Nach der Protokollnotiz Nr. 2 Satz 1 zu Nr. 1 der „Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfskräfte“ (SR 2 y BAT) ist zwar der Abschluss eines Zeitvertrages für die Dauer von mehr als fünf Jahren unzulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundsarbeitsgerichts stellt aber die Aneinanderreihung mehrerer befristeter Arbeitsverträge, die nur insgesamt die Höchstdauer von fünf Jahren überschreiten, noch keine Umgehung der Protokollnotiz dar.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen steigen mit zunehmender Gesamtdauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers allerdings generell die Anforderungen an den Grund für die Befristung. Beim erneuten Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses eines bereits langjährig befristet beschäftigten Arbeitnehmers müssen deshalb im Zeitpunkt der Vertragsverlängerung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade mit Ablauf dieses letzten Vertrages der Beschäftigungsbedarf abschließend gedeckt ist. Rechtsfolge einer fehlerhaften Prognoseentscheidung ist die Unwirksamkeit der Befristung. Dies hat zur Folge, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsteht, obwohl für die dauerhafte Einstellung des Beschäftigten keine Stelle zur Verfügung steht. Den Regierungspräsidien und den Polizeidienststellen sind diese Grundsätze bekannt. Sie haben im Einzelfall zu entscheiden, ob danach die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses über die Gesamtdauer von fünf Jahren hinweg möglich ist.

Auch nach dem Vertragsentwurf zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sind kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund im Übrigen nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt. Da von den Befristungsregelungen alle Dienststellen in gleicher Weise betroffen sind, ist die Notwendigkeit einer Sonderregelung speziell für den Polizeibereich nicht erkennbar und wäre bei den Tarifverhandlungen auch nicht durchsetzbar gewesen.

Rech

Innenminister